



680.01.01
Ver. SM

VERORDNUNG ÜBER DIE STÄDTISCHE MUSIKSCHULE ILLNAU-EFFRETIKON

vom 6. November 2003

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Schule
Märtplatz 29
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 50
Fax 052 354 23 23
schule@ilef.ch
www.ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	ARTIKEL 1	4
	ARTIKEL 2	4
II.	ADMINISTRATION	4
	ARTIKEL 3	4
	ARTIKEL 4	4
	ARTIKEL 5	5
	ARTIKEL 6	5
	ARTIKEL 7	5
	ARTIKEL 8	5
	ARTIKEL 9	5
III.	LEHRERSCHAFT	6
	ARTIKEL 10	6
	ARTIKEL 11	6
	ARTIKEL 12	6
IV.	INKRAFTSETZUNG	6
	ARTIKEL 13	6

VERORDNUNG

ÜBER DIE STÄDTISCHE MUSIKSCHULE ILLNAU-EFFRETIKON

(Alle Personenbezeichnungen in einer geschlechtsspezifischen Form gelten für beide Geschlechter.)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Die Städtische Musikschule Illnau-Effretikon ist eine Einrichtung der Stadt Illnau-Effretikon. Sie vermittelt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf freiwilliger Basis musikalische Bildung.

ARTIKEL 2

Die Städtische Musikschule Illnau-Effretikon steht auch Schülern aus anderen Gemeinden offen. Sie haben kostendeckende Schulgelder zu bezahlen, sofern die betreffenden Gemeinden nicht der Städtischen Musikschule Illnau-Effretikon angeschlossen sind.

II. ADMINISTRATION

ARTIKEL 3

Dem Gemeinderat stehen zu

- die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- der Erlass einer Besoldungsverordnung für Schulleiter und Lehrkräfte

ARTIKEL 4

Dem Stadtrat stehen zu

- die Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- die Abnahme der Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderates
- der Erlass einer Verordnung über die Städtische Musikschule
- die Anstellung des Schulleiters
- die Festsetzung der Schulgelder

ARTIKEL 5

Die Städtische Musikschule Illnau-Effretikon untersteht der Schulpflege.

Der Schulpflege stehen zu:

- die Wahl der Musikschulkommission
- der Erlass einer Schulordnung
- die Anstellung der Musiklehrer
- die Antragstellung des jährlichen Voranschlages und die Abnahme der Jahresrechnung zuhanden des Stadt- und Grossen Gemeinderates
- die Antragstellung der Schulgelder zuhanden des Stadtrates

ARTIKEL 6

Die Schulpflege kann die Erledigung bestimmter Aufgaben an den Präsidenten der Musikschulkommission delegieren.

ARTIKEL 7

Die Musikschulkommission besteht mit dem Präsidenten, der von der Schulpflege aus ihrer Mitte bestimmt wird, aus 11 Mitgliedern.

Die Schulpflege wählt auch alle übrigen Kommissions-Mitglieder in freier Wahl, wobei der Vertretung der angeschlossenen Gemeinden, der Schulleitung und der Lehrer angemessen Rechnung zu tragen ist.

ARTIKEL 8

Der Musikschulkommission stehen zu:

- die allgemeine Aufsicht über den Schulbetrieb und die Schulverwaltung
- die Genehmigung des Angebots der Musikschule
- die Visitation des Unterrichtes und der übrigen Schulveranstaltungen
- die Abnahme des Jahresberichtes
- die Vorbesprechung der in der Kompetenz des Gemeinde- und Stadtrates und der Schulpflege liegenden Geschäfte
- der Vollzug der Beschlüsse der Schulpflege und/oder des Stadtrates
- der Erlass einer Geschäftsordnung

ARTIKEL 9

Der Schulleiter führt die Schule musikpädagogisch und organisatorisch nach besonderem Pflichtenheft und stellt das Angebot der Instrumentalfächer, Chöre, Zusammenspielgruppen und Kurse je nach Bedarf und Beteiligung zusammen. Er nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen der Musikschulkommission teil.

III. LEHRERSCHAFT

ARTIKEL 10

Es dürfen nur musikalisch und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte eingestellt werden.

ARTIKEL 11

Die Musiklehrer bilden den Lehrerkonvent. Dieser versammelt sich wenigstens einmal jährlich. Die Organisation ist im besonderen Reglement des Konvents der Städtischen Musikschule Illnau-Effretikon geregelt. Er wählt insbesondere die Vertretung der Lehrerschaft in die Kommission der Städtischen Musikschule.

ARTIKEL 12

Zum Schuljahresbeginn versammeln sich die Lehrkräfte auf Einladung der Schulleitung zum Schulkonvent. Die Schulleitung führt den Vorsitz. Er dient der direkten Kommunikation zwischen Schulleitung und Lehrerschaft.

IV. INKRAFTSETZUNG

ARTIKEL 13

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Stadtrat sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen aufgehoben.

Effretikon, 6. November 2003